Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 23.

(Nr. 2970.) Allerhöchster Erlaß vom 29. April 1848., betreffend die Beglaubigung von Geburten und Sterbefällen.

Um bis dahin, daß anderweite, allgemeine gesetzliche Einrichtungen über die Beglaubigung von Eheschließungen, Geburten und Sterbefällen getroffen sein können, die Uebelstände und Belästigungen zu beseitigen, welche für die Betheiligten daraus entstehen, daß die in der Verordnung vom 30. März und dem Gesetze vom 23. Juli 1847. vorgeschriebene Beglaubigung von Geburten und Sterbefällen nur an dem häufig entfernten Sitze des Gerichts erfolgen kann, bestimme Ich Folgendes:

Die Obergerichte sollen ermächtigt sein, nach vorgängigem Benehmen mit der Regierung mittelst gemeinschaftlicher, durch die Amtsblätter zu veröffentlichenden Verfügung an Orten, wo sich das Bedürfniß herausstellt, die Aufnahme der nach §§. 3., 4. und 9. der Verordnung vom 30. März 1847. (Gesetzsammlung Seite 125.) und nach §§. 10., 11. und 15. des Gesetzes vom 23. Juli 1847. (Gesetzsammlung Seite 263.) zum Zwecke der bürgerlichen Beglaubigung von Geburten und Sterbefällen zu machenden Anzeigen bestimmten Ortspolizei-Behörden oder polizeilichen Beamten mit der Wirkung zu übertragen, daß auf den Grund der aufgenommenen und den betreffenden Gerichten einzureichenden Verhandlungen die Eintragung in die vorgeschriebenen Register erfolgen kann. Den Gerichten bleibt, wenn wegen verzögerter oder unvollständiger Anzeige irgend eine weitere Ermittelung nothwendig wird, diese vorbehalten.

Dieser Mein Befehl ist durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Potsdam, den 29. April 1848.

Friedrich Wilhelm.

Bornemann.

An
die Staatsminister Graf Schwerin, v. Auerswald und Bornemann.

Ausgegeben zu Berlin den 20. Mai 1848.